

Von: [REDACTED] im Auftrag von Transparenzrecht
Gesendet: Montag, 19. Januar 2026 10:10
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen (UIG)

Sehr geeh[REDACTED]

nach Rückmeldung des zuständigen Fachreferats kann ich Ihnen folgende Information geben:

- Wie viele artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wurden von der oberen Naturschutzbehörde in Bezug auf den Europäischen Maulwurf (*Talpa europaea*) in den letzten beiden Jahren (genauer: zwischen dem 01. Januar 2024 und dem 01. Januar 2026) insgesamt erteilt?

Im Jahr 2024 wurden keine Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Bekämpfung/Vergrämung von Maulwürfen erteilt; im Kalenderjahr 2025 eine Ausnahmegenehmigung.

- Welche der in § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 – 5 BNatSchG vorgegebenen Ausnahmegründe sind i. R. d. Ausnahmeerteilungen jeweils einschlägig gewesen?

Die im Kalenderjahr 2025 erteilte Ausnahmegenehmigung stützte sich gemäß § 45 Abs. 7, Nr. 4 BNatSchG auf den Ausnahmegrund „im Interesse der Gesundheit des Menschen“.

- Welche konkreten (Vergrämungs- und/oder Tötungs-)Maßnahmen/Mittel sind jeweils im Wege der Ausnahmeerteilungen genehmigt worden? Bitte die genehmigte Methode so genau es geht bezeichnen.

Naturschutzrechtlich zugelassen wurde die Tötung von Maulwürfen mittels einmaliger Begasung.

- Für welchen Zeitraum galten die Ausnahmegenehmigungen jeweils und in Bezug auf welche Flächen sind die Ausnahmegenehmigungen jeweils erteilt worden (privat/öffentlich)?

Die Ausnahmezulassung war befristet auf einen Zeitraum von ca. 6 Monaten. Darüber hinaus war die Ausnahme auf eine einmalige Bekämpfung begrenzt.

Für diese Informationsgewährung werden keine Kosten erhoben, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich mit oben aufgeführter Beantwortung Ihre Anfrage vom 12.01.2026 erledigt hat und das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Entschädigung, Enteignung, Datenschutz, Transparenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 12:54

An: Poststelle (SGD Nord) <Poststelle@sgdnord.rlp.de>

Betreff: Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen (UIG)

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

ehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG).

Konkret würde ich gerne folgende (Umwelt-)Informationen erhalten:

- Wie viele artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wurden von der oberen Naturschutzbehörde in Bezug auf den Europäischen Maulwurf (*Talpa europaea*) in den letzten beiden Jahren (genauer: zwischen dem 01. Januar 2024 und dem 01. Januar 2026) insgesamt erteilt?
- Welche der in § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 – 5 BNatSchG vorgegebenen Ausnahmegründe sind i. R. d. Ausnahmeerteilungen jeweils einschlägig gewesen?
- Welche konkreten (Vergrämungs- und/oder Tötungs-)Maßnahmen/Mittel sind jeweils im Wege der Ausnahmeerteilungen genehmigt worden? Bitte die genehmigte Methode so genau es geht bezeichnen.
- Für welchen Zeitraum galten die Ausnahmegenehmigungen jeweils und in Bezug auf welche Flächen sind die Ausnahmegenehmigungen jeweils erteilt worden (privat/öffentliche)?

Sollte mein Antrag aus Ihrer Sicht noch nicht hinreichend präzise gestellt sein, teilen sie mir dies bitte gem. § 4 Abs. 2 S. 2 UIG mit, damit ich Gelegenheit habe, ihn genauer zu formulieren.

Die von mir gewünschte Form der Zugangsgewährung i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 2 UIG ist die einfache schriftliche Auskunft. Diese kann sehr gerne einfach per Email erfolgen!

Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UIG fallen für die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte keine Gebühren oder Auslagen an. Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens dennoch gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen, bevor Sie der Auskunft nachkommen.

Bitte kommen Sie meinem Antrag möglichst binnen eines Monats (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 UIG) nach.

Ich bedanke mich im Voraus bereits sehr für Ihre Mühen, grüße Sie aus dem (ausnahmsweise auch mal) verschneiten und vereisten Bremen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

